Stadt Gladbeck

Gladbeck, 04.11.2026

Vorlage Nr. 26/0522

Federf. Stadtamt: Zentraler Betriebshof Gladbeck

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss/ZBG	Betriebsleitung	Vorberatung/Empfehlung	17.11.2026	7
Rat	Ratsherr Drosdzol	Entscheidung	10.12.2026	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Abfallentsorgungsgebühren 2027; Neufassung der Tarifsatzung Abfall

Begründung:

I. Gebührenbedarf, Gebührenausgleich

Ausgehend von der ermittelten Kostensumme ergibt sich für die Abfallentsorgung im kommenden Jahr ein originärer Gebührenbedarf von 12.839.572 €. Der Wert liegt um 874.542 € über dem für 2026 festgestellten Bedarf.

Im Gebührenausgleichsposten dieser kostenrechnenden Einrichtung sind von den Überschüssen der Jahre 2023, 2024 und 2025 z. Z. noch insgesamt 1.140.093 € enthalten.
Die Verwaltung schlägt vor, davon 615.992 € (Vorjahr 820.394 €) Gebühren mindernd in Anspruch zu nehmen (**Anlage 1**, Zeilen „Bedarf ohne Gebührenausgleich" und „Auflösung Gebührenausgleichsposten").

Danach verbleibt eine **Bedarfssteigerung** gegenüber 2026 in Höhe von **9,68 %** oder 1.078.944 €.

Gründe für diesen signifikanten Anstieg liegen insbesondere in einer massiven Anhebung der Kreisgebühr um 9,10 % als Folge der CO_2-Bepeisung in der Siedlungsabfallverbrennung, in gestiegenen Personalaufwendungen aufgrund von Tarifsteigerungen sowie in einer geringeren Entnahme aus dem Gebührenausgleichsposten gegenüber dem Vorjahr.

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin: Datum: _____	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat: Datum: _____	Stadtkämmerin/ Beigeordnete: Datum: _____	Beigeordnete: Datum: _____	Rechtsamt: Datum: _____

II. Berechnung der Tarife

Der Tarifberechnung in **Anlage 2** liegen folgende Eckdaten zugrunde (2026 in Klammern zum Vergleich):

Restabfall	17.400 t	(17.200 t)
Sperrmüll	2.800 t	(2.800 t)
Bioabfall	3.700 t	(3.900 t)
Anzahl MGB Restabfall	19.002	(18.965)
Behältervolumen MGB Restabfall	149.552.400 l	(148.864.960 l)
Behälter „Eigenkompostierer“ mit Rabatt auf den Restabfallbehälter	572	(598)
Anzahl MGB Bioabfall (gebührenfrei)	14.515	(14.578)

Kreisgebühren 2027

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass dem Kreistag für das Jahr 2026 u.a. folgende Gebührentarife zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden:

Restabfall	203,05 €/t	(186,10 €/t)
Bioabfall	98,57 €/t	(95,01 €/t)
Garten- und Parkabfälle	58,65 €/t	(56,15 €/t)

Die Gebührenkalkulation für 2027 wurde wieder nach dem in den Vorjahren angewendeten System erstellt. Folgende Aspekte werden berücksichtigt und erläutern obige Zahlen:

- <u>Gebührenmaßstab</u>
  Die Berechnung orientiert sich (als Anreiz zur Müllmengen-Reduzierung) nach dem Behältervolumen. Für die grauen MGB 60 Liter bis 240 Liter ist zusätzlich eine Grundgebühr in Höhe von **11,15 €** (12,26 €) je MGB festzusetzen, weil nur diese Behälter vom ZBG beschafft, gewartet und getauscht werden. Mit diesen Kosten dürfen die Gebührenpflichtigen, die die MGB 660 Liter bis 1100 Liter selbst beschaffen, nicht belastet werden.

- <u>Bioabfallbehälter</u>
  Die Zahl der gebührenfreien Bioabfallbehälter stieg von 2.850 Behälter in 2001 auf 14.276 Behälter in 2025 und steigt auch in 2026 weiter leicht an auf z. Z. 14.515 (+ 1,67 %). Die zunehmende Inanspruchnahme war und ist gewollt, zeigt die hohe Akzeptanz, führt aber auch zu Mehraufwand durch höheren Personal- und Maschineneinsatz, Behälterzukäufe und Entsorgungskosten.

- Größere /zusätzliche Bioabfallbehälter
  Seit 2002 können gegen zusätzliche Gebühr auch größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter über den laut Abfallwirtschaftssatzung kostenlos zur Verfügung gestellten Umfang hinaus benutzt werden. Dieses Angebot soll beibehalten werden. Die jährliche Zusatzgebühr beträgt in 2027 **23,78 € für je 20 Liter** zusätzliches Volumen.

- Eigenkompostierer
  Die Zahl der Eigenkompostierer ohne vorgehaltene Biotonne ist seit Jahren rückläufig. Diese Tendenz setzt sich fort (s. o.). Der Grund liegt wohl im günstigen Angebot der gebührenfreien Bioabfallbehälter. Ein Rückgang der Eigenkompostierung muss damit nicht einhergehen, da häufig neben dem Einsatz der Biotonne auch kompostiert wird.

- Rabatt
  Für Eigenkompostierer wird weiterhin ein Rabattsatz von 10 % vorgeschlagen. Die Volumen-Gebühren für die Restabfallbehälter dienen als Gegenfinanzierung.

Der meistgenutzte MGB 80 l mit wöchentlicher Leerung ohne Rabatt kostet bei der vorgeschlagenen Vorgehensweise **346,06 €** jährlich. Die monatliche Mehrbelastung beträgt 2,34 €.

Anlagen

Anlage 1 - Gebührenbedarfsberechnung 2027
Anlage 2 - Gebührensatzberechnung 2027
Anlage 3 - Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung)

Finanzielle Auswirkungen:

keine [X]

folgende [ ]

Ergebnisrechnung

Ertrag	**€**
einmalig	
jährlich	

Aufwand	**€**
einmalig	
jährlich	
darin enthalten:	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	**€**
einmalig	
jährlich	
darin enthalten:	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	**€**
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: [ ] zur Verfügung [ ] nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

[X] **keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

[ ] **keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

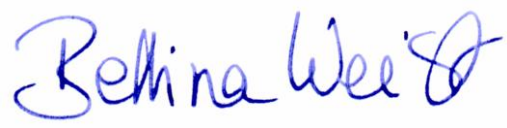
[ ] **eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck nimmt die als **Anlage 1** beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2027 sowie die als **Anlage 2** beigefügte Gebührensatzberechnung 2027 für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung" zur Kenntnis und billigt sie.

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die als **Anlage 3** beigefügte Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung).

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

☐ _____-Ausschusses

☐ Rates

☐ Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: